



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
MdB Herr Alois Rainer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 6. Dezember 2023

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe

BT-DS 20/8669

Sehr geehrter Herr Rainer,

wir bedanken uns für die Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe“, der wir gerne nachkommen. Nachfolgend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu vorgesehenen Änderungen im Steuerberatungsgesetz.

Insbesondere zu den Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine sehen wir punktuell Korrekturbedarf. Wir bitten, unsere Hinweise und Vorschläge an die Ausschussmitglieder zu übermitteln, damit sie in die weiteren Beratungen einbezogen werden können.

Für Rückfragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V.

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe

Mit dem Gesetzentwurf ist eine weitgehende Deregulierung bei der Zulässigkeit von Hilfe in Steuersachen vorgesehen. So wird in Teilen Hilfe zulässig ohne fachliche Voraussetzungen, ohne behördliche oder anderweitige körperschaftliche Aufsicht und ohne Absicherung möglicher Beratungsfehler durch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Bei den Vorschriften für Lohnsteuerhilfevereine soll demgegenüber keine Deregulierung erfolgen, vereinzelt sind bei den berufsrechtlichen Vorschriften weitere regulierende Vorgaben aufgenommen, ohne dass der Gesetzentwurf das Erfordernis begründet (§§ 18, 26 StBerG-E).

Die Beratungsbefugnis der Lohnsteuervereine bleibt inhaltlich unverändert, es besteht weiterhin eine Beschränkung bei Vorliegen anderer Überschusseinkünfte (§ 4 Absatz 3 Satz 1 StBerG-E), die nahezu ausschließlich bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zur Anwendung kommt. Wegen steigender Mieten musste diese Vorschrift in der Vergangenheit regelmäßig angepasst werden.

Im Zuge einer zeitgemäßen Deregulierung kann diese Grenze unseres Erachtens entfallen. Dafür spricht, dass höhere Einnahmen nicht zu einem höheren Schwierigkeitsgrad führen. Mitglieder von Lohnsteuerhilfevereinen können auch bei höheren Einnahmen fachlich gleichermaßen gut betreut werden. Zudem würden nicht sachgerechte Ausgrenzungen entfallen. Die bisherigen Grenzen führen dazu, dass beispielsweise Rentner mit Vermietungseinkünften innerhalb der Grenzen nach dem Tod eines Partners nicht mehr beraten werden können, weil sich die Einnahmegrenze dann halbiert. Gleiches gilt im Falle einer aus steuerlichen Gründen erfolgten Wahl der Einzelveranlagung eines Ehepaars. Falls die Mieteinnahmen nur einem Ehegatten zuzurechnen sind und über der Grenze für die Einzelveranlagung liegen, ist eine Beratung für diesen Ehegatten nicht möglich, obwohl im Falle der Zusammenveranlagung Beratungsbefugnis besteht.

Des Weiteren würde die Beratungsbefugnis nicht mehr aufgrund regionaler Unterschiede (Mietpreise) entfallen und eine bundesweit einheitliche Beratung möglich sein. Derzeit können Mitglieder mit großen Wohnungen in ländlichen Gegenden beraten werden, während in

Ballungsgebieten mit höheren Mieten bereits bei kleineren Wohnungen die Beratungsbefugnis entfallen kann.

Sollte die bisherige Begrenzung für Mieteinkünfte nicht entfallen, müssten folgende Änderungen erfolgen, um Arbeitnehmer und Rentner nicht von der Beratung durch Lohnsteuerhilfevereine auszuschließen:

- **Deutliche Anhebung der Einnahmegrenzen;**
- **Regelmäßige inflationsbedingte Überprüfung dieser Grenzen.**

Ergänzend wären folgende Änderungen zweckmäßig:

- **Ausschluss von Nebenkosten aus der Einnahmegrenze zur Vereinfachung bei der Feststellung der Beratungsbefugnis und**
- **Wegfall der Unterscheidung zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung**, um den Wegfall der Beratungsbefugnis nach Tod eines Ehegatten sowie bei Wahl der Einzelveranlagung zu vermeiden.

Es ist nicht sachgerecht, wenn ein Arbeitnehmer oder Rentner wegen höherer Mieteinnahmen einerseits nicht mehr vom Lohnsteuerhilfeverein betreut werden kann, während andererseits Nachbarn, Freunde oder Dienstleister, die steuerliche Beratung als Nebenleistung anbieten, ohne Begrenzung Hilfe leisten dürfen.

Artikel 1 Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 4 Lohnsteuerhilfevereine

Die Befugnis von Lohnsteuerhilfevereinen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll in einer eigenständigen Norm geregelt werden. Die neue Struktur ist übersichtlicher als bisher in § 4 Nr. 11 StBerG gestaltet. Zur Ausübung einer steuerberatenden Tätigkeit ist weiterhin die Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich. Lohnsteuerhilfevereine müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen und unterliegen den berufsrechtlichen Pflichten sowie aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach dem Steuerberatungsgesetz.

Anpassung der Beratungsbefugnis bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Aufgrund der sehr weitgehenden Liberalisierung und damit einer gänzlich neuen Entwicklung bei der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen ist es für den Bürger nicht verständlich und vermittelbar, wenn Nachbarn und andere Personen mit ähnlich enger Beziehung Steuererklärungen – ohne jegliche Begrenzung – erstellen dürfen, der Lohnsteuerhilfeverein dagegen nicht, wenn die Einnahmegrenze bei bestimmten Überschusseinkünften überschritten wird.

Des Weiteren führen die flächendeckend regelmäßigen Mieterhöhungen dazu, dass die Grenzen bei der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine immer häufiger überschritten werden und dementsprechend langjährige Bestandsmitglieder mit Immobilien nicht mehr beraten werden dürfen. Außerdem kommt es oftmals zu Verwerfungen, wenn ein Ehegatte sich für eine Einzelveranlagung entscheidet oder wenn ein Ehepartner verstirbt und der Hinterbliebene weiterhin die bisherigen Mieteinnahmen erzielt. Liegen die zuzurechnenden Mieteinnahmen über der Grenze für die Einzelveranlagung, kann der Steuerpflichtige nicht mehr von einem Lohnsteuerhilfeverein beraten werden und muss sich an einen Steuerberater wenden, obwohl zuvor bei der Zusammenveranlagung Beratungsbefugnis bestand. Diese Verwerfungen müssen vermieden werden.

Wir schlagen deshalb vor, **§ 4 Abs. 1 und 3 StBerG-E** wie folgt neu zu fassen:

„(1) Lohnsteuerhilfevereine sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 befugt, Mitgliedern geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten, wenn diese Einkünfte erzielen aus:

- 1. nichtselbständiger Arbeit,*
- 2. wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes,*
- 3. Unterhaltsleistungen nach § 22 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes oder*
- 4. Leistungen nach § 22 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes.*

Bei Vorliegen von Einkünften im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sind Lohnsteuerhilfevereine auch bei Einnahmen aus § 21 des Einkommensteuergesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

Aufgrund des Wegfalls der Einnahmegrenzen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind keine Nachteile erkennbar. Das Tätigkeitsfeld der Lohnsteuerhilfevereine bleibt weiterhin ausschließlich auf Arbeitnehmer oder Ruheständler – bis auf die eng begrenzten Ausnahmen bei Überschusseinkünften – beschränkt. Dies stellen die Normierung unter § 4 Absatz 3 StBerG-E sowie die unter Absatz 2 genannten Ausschlüsse zu den Einkünften aus

gewerblicher / selbständiger Tätigkeit und umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen sicher. Eine Erweiterung der Befugnis, insbesondere im Unternehmenssteuerrecht, wird keinesfalls angestrebt.

Sollte eine Begrenzung für Mieteinkünfte nicht entfallen, müssten die Einnahmegrenzen deutlich angehoben und regelmäßig inflationsbedingt überprüft werden. Außerdem halten wir es für zweckdienlich, die Umlagen (umlagefähige Nebenkosten nach der BetrKV) nicht mehr in die Einnahmegrenze i.S. des § 21 Abs. 1 EStG einzubeziehen. Der Vermieter kann die Nebenkosten als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Die Nebenkosten sind folglich durchlaufende Posten, die sich weder steuermindernd noch steuererhöhend auswirken. Angesichts der starken Miet- und insbesondere Nebenkostensteigerungen der letzten Jahre sollte bei der Einnahmegrenze zur Beratungsbefugnis lediglich die Nettokaltmiete als Einnahme – ohne Berücksichtigung der Nebenkosten – zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus würde dies zu mehr Rechtssicherheit und Transparenz beim Steuerpflichtigen beitragen. Anhand der Nettokaltmiete lässt sich rasch und unkompliziert ermitteln, ob der Lohnsteuerhilfereine beratungsbefugt ist und den Arbeitnehmer steuerlich vertreten darf.

Ergänzung in § 4 Abs. 2 StBerG-E um den Tatbestand des § 3 Nr. 73 EStG (neu)

Aufgrund der geplanten Steuerbefreiung für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung weisen wir darauf hin, dass bspw. bei Einnahmen aus einer Garagenvermietung Lohnsteuerhilfereine nicht beratungsbefugt sind. Wird eine Garagenvermietung zukünftig steuerfrei behandelt, weil die Freigrenze nicht überschritten ist, muss der Steuerpflichtige die Einnahmen nicht mehr in der Einkommenssteuererklärung erfassen. Da er höchstwahrscheinlich die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen wird, soll er nach dem Regierungsentwurf auch von der Abgabepflicht einer Umsatzsteuererklärung (§ 19 Abs. 1 Satz 4 EStG neu) befreit werden. Es wäre nicht sachgerecht, wenn Steuerpflichtige, die keine Einnahmen in der Einkommensteuererklärung erklären und auch keine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen, dennoch wegen dieser Einnahmen nicht von Lohnsteuerhilfereinen vertreten werden dürfen. Nach unserer Ansicht ist eine Gleichbehandlung wie bei steuerbefreiten Einnahmen aus Photovoltaikanlagen erforderlich, wenn die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung steuerfrei sind.

Aus diesem Grund halten wir die Aufnahme der geplanten Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 73 EStG im Steuerberatungsgesetz für sachgerecht und schlagen vor, **§ 4 Abs. 2 StBerG-E** wie folgt neu zu fassen:

„(2) ... Satz 1 gilt nicht, wenn die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b, 72 oder 73 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei sind.“

§ 4e Nebenleistungen

Gemäß § 4e StBerG-E darf künftig geschäftsmäßige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden. Gehört die steuerliche Beratung als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild, werden lediglich die für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse vorausgesetzt. In der Gesetzesbegründung wird vage auf eine vergleichbare Formulierung in § 5 RDG verwiesen.

Fraglich ist, wie eine erste und darüber hinaus auch fortlaufende Überprüfung erfolgen soll und ob tatsächlich nur eine Nebenleistung erbracht wird. Es muss sichergestellt werden, dass die steuerliche Beratung nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse erfolgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine ausreichende Konkretisierung der erforderlichen Steuerrechtskenntnisse notwendig.

Nach unserem Verständnis deckt die Vorschrift des § 4e StBerG-E nicht die Beratung in Bezug auf eine vollständige Einkommensteuererklärung oder die Erstellung einer solchen ab. Dies muss unzweifelhaft, bspw. im Verwaltungswege, zum Ausdruck gebracht werden. Eine Klarstellung halten wir für unabdingbar. Anderenfalls dürfte eine unzulässige Hilfeleistung bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung künftig kaum noch nachweisbar und kontrollierbar sein. So besteht die Gefahr, dass zahlreichen Anbietern von Steuerprogrammen oder Steuer-Apps die Möglichkeit eröffnet wird, eine vollständige Steuererklärung erstellen und übermitteln zu können. Im Rahmen der Nebenleistung zu der eigentlichen Tätigkeit, die wirtschaftlich als Haupttätigkeit angesehen werden kann, wäre dies grundsätzlich auch zulässig. Aus Verbraucherschutzgründen kann dies aber nicht gewollt sein, weil die eigentliche Kompetenz der Steuersoftwareanbieter in der Bereitstellung von Steuerprogrammen bzw. Apps und nicht in der steuerlichen Beratung besteht.

§ 6 Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

Mit der Neuregelung des § 6 StBerG-E soll die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Regelfall zulässig werden. Zum Schutz der Rechtssuchenden vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen sollen zugleich Mindestvoraussetzungen geschaffen

werden, sofern die unentgeltliche Hilfeleistung außerhalb des engen Verwandten- und Bekanntenkreises erbracht wird.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nummer 2, Abs. 2 StBerG-E für die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen ist im Wortlaut nahezu deckungsgleich mit § 6 RDG. Bisher durften bekanntlich nur nahe Angehörigen i.S. des § 15 AO unentgeltlich Hilfe in Steuersachen leisten. Nach der Neuregelung soll dies auf nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehungen ausgeweitet werden. Wir schließen uns den Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates an und halten eine solche Erweiterung für sehr weitgehend. Eine Definition des Begriffs „ähnlich enge persönliche Beziehung“ oder zumindest eine Erläuterung existiert nicht, auch die Gesetzesbegründung enthält hierzu keine Ausführungen. Dem Grunde nach kann darunter künftig jede beliebige Person gefasst werden, die man persönlich kennt.

Im Einkommensteuerrecht handelt es sich um ein Massenverfahren. Nur korrekte und digital übermittelte Steuererklärungen entlasten die Bürokratie in den Finanzämtern. Die Finanzverwaltung benötigt auch in den Fällen des § 6 Abs. 2 StBerG-E Steuererklärungen von Personen, die über eine hinreichende fachliche Qualifikation verfügen. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung ist zu befürchten, dass mehr Steuererklärungen von „Freunden“ ohne entsprechende Qualifikation die Finanzämter erreichen und für diese nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer zusätzlichen Belastung führen werden. Der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist zwar als Ziel des Steuerberatungsgesetzes der Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen zu entnehmen. Derjenige, der die Steuererklärung von Verwandten / Freunden unentgeltlich erstellen lässt, soll demgegenüber nicht schutzbedürftig sein. Das bedeutet, dass der Normzweck – Schutz der Rechtsuchenden – in diesen Fällen nicht erreicht werden kann. Dem Ziel – Förderung des bürgerlichen Engagements – wird folglich größere Bedeutung beigemessen als dem Schutzbedürfnis des Rechtsuchenden und dem Erhalt qualifizierter Steuererklärungen, die zur Sicherung des Steueraufkommens und einer bürokratiearmen Bearbeitung beitragen. Die berufsrechtlichen Vorschriften werden in diesen Fällen unwirksam. Dem Grunde nach kann **jeder** eine Steuererklärung und eine Steueranmeldung erstellen.

Rechtsuchende sind bei unentgeltlicher Hilfe in Steuersachen folglich ungeschützt. Dabei können die Folgen einer Falschberatung auch bei Privatpersonen enorm sein. Zum Beispiel bei An- und Verkäufen von Grundstücken im Privatvermögen, dem Handel mit Kryptowährungen, der Ermittlung umfangreicher Werbungskosten bei den Einkünften aus §§ 19, 21 EStG, bei der Besteuerung von außerordentlichen Einkünften oder Bewertung von Auslandssachverhalten.

Ob die Hilfeleistung tatsächlich unentgeltlich erfolgt ist, dürfte unter diesen Konstellationen kaum nachprüfbar sein. Zur Verminderung von Schwarzarbeit trägt die Gesetzesformulierung nicht bei.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass durch die Neuregelung des § 6 Abs. 2 StBerG-E auch sogenannte „Tax Law Clinics“ an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig werden sollen, bei denen Studierende anhand echter Fälle unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person Hilfeleistung in Steuersachen erbringen können. Bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch Tax Law Clinics sollte die Haftung durch AGB nicht ausgeschlossen werden dürfen und eine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung bestehen.

§§ 13 bis 31 „Zweiter Abschnitt Lohnsteuerhilfevereine“

Die Neustrukturierung §§ 13 bis 31 StBerG überrascht und wäre unseres Erachtens entbehrlich gewesen. Autoren der Kommentarliteratur, Rechtsanwender wie Lohnsteuerhilfevereine, Aufsichtsbehörden, Geschäftsprüfer müssen eine umfassende Neuordnung der gesetzlichen Regelungen berücksichtigen.

§ 16 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Wie auch in der bisherigen Fassung enthält **§ 16 Abs. 3 Nummer 4 StBerG-E** mit der Formulierung *“wenn gegen die Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wird“* einen unbestimmten Rechtsbegriff. Wir schlagen vor, diesen Begriff durch Einfügung der Worte *„**besonders schwerwiegend**“* zu konkretisieren. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für Verwaltungshandeln Rechnung getragen. Vereinzelt und geringfügige Pflichtverletzungen sind für den Widerruf einer Anerkennung nicht ausreichend. Eine Pflichtverletzung, die den Widerruf der Anerkennung auslöst, muss besonders schwerwiegend und mehrfach bzw. wiederholt begangen worden sein.

§ 17 Abwicklung schwebender Steuersachen

Zur Abwicklung schwebender Steuersachen muss die Bestellung des Beauftragten vom Vorstand des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt werden. **§ 17 Abs. 3 StBerG-E** regelt – wie auch die bisherige Vorschrift – den Beststellungszeitraum der beauftragten Person. Dieser wurde nunmehr im Regierungsentwurf auf ein Jahr verlängert (statt bisher:

sechs Monate). Die Neuregelung, die außerdem eine Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr vorsieht, begrüßen wir ebenfalls.

Zwingende Voraussetzung für die Bestellung eines Abwicklungsbeauftragten durch die Aufsichtsbehörde bleibt jedoch, dass die **vertretungsberechtigten Organe** des Vereins einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Im Gesetz findet sich keine Regelung, die es den Mitgliedern ermöglicht, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dies ist aber erforderlich, wenn der ehemalige Vereinsvorstand einen solchen Antrag nicht gestellt hat, beispielsweise weil das Vorstandsmitglied verstorben ist, zurückgetreten ist oder andere Gründe vorliegen. Zum Schutz der Vereinsmitglieder ist die Bestellung eines Abwicklungsbeauftragten zwingend notwendig. Es muss deshalb entweder ein entsprechendes Antragsrecht der Mitglieder geschaffen oder der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, eine öffentlich-rechtliche Bestellung eines Abwicklungsbeauftragten aus eigenem Antrieb, auch ohne entsprechenden Antrag des Vorstands, vorzunehmen.

§ 18 Satzung des Lohnsteuerhilfevereins

Vereinszweck

Nach **§ 18 Abs. 1 Nummer 3 StBerG-E** soll der Zweck des Vereins „ausschließlich in der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4“ bestehen. Im Vergleich hierzu ist anderen Vereinigungen und Organisationen i.S. des § 4b Abs. 1 Satz 2 StBerG-E sowohl die **Hilfeleistung in Steuersachen als auch Rechtsberatung nach § 5 RDG** erlaubt, wenn diese von nicht übergeordneter Bedeutung ist. Dies muss auch für Lohnsteuerhilfevereine gelten.

Nach unserem Verständnis bezieht sich das Ausschließlichkeitsgebot auf den Bereich der unmittelbaren Steuerberatung (in Abgrenzung zur uneingeschränkten Befugnis der in § 3 StBerG aufgeführten Berufsgruppen). Ohne eine klarstellende Formulierung kann die Vorschrift jedoch auch dahingehend ausgelegt werden, dass Lohnsteuerhilfevereine sog. Annexberatung im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen nicht ausführen dürfen.

Wir halten deshalb eine klarstellende Formulierung für zwingend notwendig, damit den Lohnsteuerhilfevereinen die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz grundsätzlich erlaubten Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung nicht durch das Steuerberatungsgesetz verwehrt bleiben.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, **§ 18 Abs. 1 Nummer 3 StBerG-E** wie folgt neu zu fassen:

„(1) Aus der Satzung des Lohnsteuerhilfevereins muss sich ergeben, dass

...

3. der Zweck des Vereins ausschließlich in der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 sowie der Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 5 Abs. 1 RDG oder anderer Nebenleistungen, die zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, besteht.“

Der Gesetzgeber muss Lohnsteuerhilfevereinen ermöglichen, für ihre Mitglieder auch untergeordnete außergerichtliche Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung im Sinne von § 5 RDG im Zusammenhang mit der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen zu erbringen.

Lohnsteuerhilfevereine dürfen bspw. bei der Wahl der Steuerklassen, im Zusammenhang mit der Berechnung einer möglichen Auswirkung auf die Höhe der Sozialleistungen wie dem Arbeitslosen- oder Elterngeld, beraten. Auch die Übermittlung der Grundsteuererklärungen stellte eine zulässige Tätigkeit dar. Dennoch schaffte erst die Zusage des BMF nach einer Bund-Länder-Abstimmung darüber Klarheit. Zukünftig sollen die Lohnsteuerhilfevereine die Finanzverwaltung unterstützen, indem sie als Intermediäre zur Übermittlung der IBAN ihrer Mitglieder agieren. Diese Nebenleistung wird unstreitig ebenfalls erlaubt sein.

Wie bisher muss eine Beratung zu Fragen der geplanten Kindergrundsicherung weiterhin als Nebenleistung möglich sein. Die Mitglieder der Lohnsteuerhilfevereine erwarten von ihren Beratern zurecht Hilfe bei der Beantragung und Gewährung von Leistungen sowie eine rechtliche Vertretung gegenüber den Behörden, bspw. Familienkassen.

Der **BVL fordert** deshalb eine **Klarstellung der Beratungsbefugnis mit Blick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz** sowie eine Änderung bzgl. der gesetzlichen Definition des Vereinszwecks.

Mitgliedsbeitrag

Der Gesetzentwurf sieht wie im geltenden Recht in **§ 18 Abs. 1 Nummer 5 StBerG-E** vor, dass neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben werden darf. Die Vorschrift soll dahingehend ergänzt werden, dass der Mitgliedsbeitrag **von der konkreten Tätigkeit unabhängig** sein muss. Nach der Gesetzesbegründung dient diese Ergänzung der Klarstellung. Gründe, warum diese Klarstellung erforderlich ist, sind nicht genannt.

Der BVL fordert, diese Ergänzung zu streichen. Die bisherige Regelung hat sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt und bedarf keiner Klarstellung. Vielmehr ist zu befürchten, dass diese „Klarstellung“ zu einer Einschränkung gegenüber der geltenden Beitragspraxis führt und bisheriger Rechtsprechung den Boden entziehen wird. So hat der Bundesfinanzhof einen „gewissen Ausgleich in der Beitragslast“ als zulässig erachtet, wenn ein Verein in der Beitragsordnung Vorkehrungen für den Fall trifft, dass Mitglieder für mehrere Jahre Steuererklärungen erstellen lassen, bspw. nach der Aufforderung von Finanzämtern bei Rentenbeziehern. In den Fällen eines „aufgestauten Beratungsbedarfs“ wird es als zulässig erachtet, dass Lohnsteuerhilfevereine die Beitragsgrundlagen der betreffenden Jahre zusammenfassen (BFH, Urteil vom 26.10.2010, VII R 23/09) oder dass Steuerpflichtige rückwirkend beitreten und somit mehrere Mitgliedsbeiträge erhoben werden können (FG München, Urteil vom 15.12.2010, 4 K 2771/07).

Diese bewährte Praxis darf nicht durch eine Gesetzesänderung unzulässig werden. Eine gewisse Leistungsdifferenzierung beim Mitgliedsbeitrag gewährleistet, dass der Mehraufwand in diesen besonderen Fällen differenziert von den säumigen Steuerpflichtigen getragen wird und nicht zu Lasten der Allgemeinheit aller Mitglieder geht (vgl. BFH, VII R 23/09).

Unstreitig ist nach bisher einheitlicher Rechtsauffassung und Rechtsprechung eine soziale Staffelung des Mitgliedsbeitrags zulässig. Zur Rechtsfrage, ob die in einer Beitragsordnung enthaltene Bemessungsgrundlage eine zulässige soziale Staffelung oder ein verdecktes Leistungsentgelt darstellt, sind derzeit zwei Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig (AZ: VII R 26/22 und AZ: VII R 18/23). Neben den bereits oben genannten Folgen könnte der vorgesehene Eingriff in die bisherige Norm somit auch die kommende höchstrichterliche Rechtsprechung gezielt aushebeln.

Eine solche, die Rechtsprechung vorwegnehmende Gesetzesänderung ist strikt abzulehnen, zumal weder das Schutzbedürfnis der Mitglieder noch fiskalische Interessen eine Änderung erfordern!

Vielmehr würde jede gesetzliche Einschränkung der bisherigen Beitragspraxis die Handlungsfähigkeit der Lohnsteuerhilfevereine einschränken, zu Wettbewerbsnachteilen führen und vor allem nachteilig für die Mitglieder sein. **Da Lohnsteuerhilfevereine nach dem Kostendeckungsprinzip arbeiten müssen, würde jede Einschränkung einer in der Vergangenheit als zulässig erachteten Differenzierung der Mitgliedsbeiträge zulasten sozial schwacher Mitglieder gehen**, wenn größerer Beratungsaufwand einzelner Mitglieder pauschal auf alle Mitglieder verteilt werden müsste.

§ 20 Leitung einer Beratungsstelle

Der Begriff „Beratungsstellenleiter“ soll durch den Begriff „Leitung einer Beratungsstelle“ ersetzt werden. Die neue nicht personalisierte Bezeichnung halten wir für nicht angebracht.

Des Weiteren halten wir es für sinnvoll und angemessen, wenn die gleichzeitige Leitung von zwei auf **bis zu drei Beratungsstellen** ausgedehnt wird. Eine umfassende und ausreichende Mitgliederbetreuung als auch eine fachliche Aufsicht der Beratungsstelle muss und kann dabei sichergestellt werden. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels ist insbesondere in strukturschwachen Regionen eine Betreuung von Mitgliedern vor Ort oftmals schwierig sicherzustellen. In solchen Regionen sind beispielsweise Beratungsstellen nicht mehr durchgängig die ganze Woche geöffnet, sodass Beratungen nur noch an bestimmten Tagen in der Woche erfolgen. In einem solchen Fall könnte ein Leiter auch an mehr als nur zwei Beratungsstellen jeweils tageweise die Hilfe anbieten und so regionaler in der Fläche präsent sein.

§ 24 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Nach § 24 Abs. 4 Satz 1 StBerG-E sollen für die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und **Vermögensübersichten** die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Bilanzen und Inventaren entsprechend gelten.

Nach **§ 24 Abs. 4 Satz 2 StBerG-E** sollen für Aufzeichnungen und **Vermögensübersichten** sowie für Belege und sonstige Unterlagen abweichende Fristen gelten und die Vorschriften des Handelsgesetzbuches – wie in Satz 1 – keine entsprechende Anwendung finden. Nicht nachvollziehbar ist, welche Vermögensübersichten in Satz 1 und in Satz 2 gemeint sind und warum unterschiedliche Fristen gelten sollen. Wir halten es für sachgerecht, die Aufbewahrungsfristen einheitlich auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu beschränken.

§ 25 Geschäftsprüfung

Nach **§ 25 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E** soll nunmehr geregelt werden, dass die Geschäftsprüfung spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abgeschlossen sein muss. Aus Gründen der Rechtsklarheit begrüßen wir diese Regelung.

§ 26 Vertreterversammlung

Nach geltendem Recht kann die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzt werden (§ 14 Absatz 1 Satz 2 StBerG), sofern eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist. Diese Bestimmung wurde in das Gesetz aufgenommen, weil bei großer Mitgliederzahl eine Versammlung aller Mitglieder praktisch nicht durchführbar ist. Das Ersetzen der Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung wird aus dem notwendigen Schutz der Mitgliederinteressen abgeleitet, die insbesondere einer sachgemäßen Organisation dient. Aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über Mitgliederversammlungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 StBerG folgt, dass die Mitgliedervertreter aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind (Bonner Handbuch der Steuerberatung, 146. Erg.-Lfg. / März 2018, § 14 Rz. 39). Eine entsprechende Regelung findet sich nunmehr in § 26 Absatz 1 StBerG-E wieder und ist nicht zu beanstanden.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 StBerG-E kann jedoch nur als Vertreter jede unbeschränkt geschäftsfähige Person gewählt werden, die Mitglied des Lohnsteuerhilfevereins ist und nicht dem Vorstand angehört. In der Gesetzesbegründung wird lediglich ausgeführt, dass dadurch die Interessen der Mitglieder ausreichend wahrgenommen werden können. Des Weiteren sieht § 26 Absatz 3 StBerG-E vor, dass ein Beratungsstellenleiter, der als Vertreter gewählt wird, sich bei Beschlüssen der Vertreterversammlung enthalten muss, soweit eine Interessenkollision vorliegt. Als Beispiel wird eine Abstimmung über die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge vorgebracht, die sich auf die Provision des Beratungsstellenleiters auswirken kann.

Beide Neuregelungen greifen ungerechtfertigterweise in die Vereinsautonomie ein. Sie sind nicht notwendig. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Vorstände des Vereins nicht als Vertreter in die Vertreterversammlung gewählt werden dürfen. Vorstände, die selbst Vereinsmitglieder sind, werden dadurch ihrer Mitgliedschaftsrechte beraubt. Mit dem Regelungsgehalt des § 14 Absatz 1 Satz 2 StBerG wird in ausreichendem Maße gewährleistet, dass die Interessen der Mitglieder in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfen. Eine Interessenwahrnehmung bezieht sich insbesondere darauf, dass die Vertreter durch die Vereinsmitglieder in einem von vornherein festgelegten Wahlverfahren ausgewählt und bestimmt werden. Denn die Vertreterversammlung soll die unmittelbare Mitsprache der Mitglieder in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung ersetzen (Bonner Handbuch der Steuerberatung, 146. Erg.-Lfg. / März 2018, § 14 Rz. 40). In § 26 Absatz 2 StBerG-E wurden Mindestvoraussetzungen neu festgelegt, die sich in Grundzügen an § 43a Genossenschaftsgesetz (GenG) anlehnen. Eine Anlehnung an das Genossenschaftsgesetz ist nicht sachgerecht. Die Bestellung des Vorstandes bei

Genossenschaften erfolgt unbefristet. Bei Vereinen ist dies unzulässig. Deshalb passt der Regelungsgehalt des § 43a GenG nicht bei den Lohnsteuerhilfevereinen.

Die Einschränkungen in § 26 Absatz 2 und 3 StBerG-E sollen nur für das Abhalten einer Vertreterversammlung und nicht bei Mitgliederversammlungen gelten. Hierdurch wird die Regelung des § 14 Absatz 1 Satz 3 StBerG (§ 26 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E) umgangen, wonach Vorschriften über Mitgliederversammlungen für Vertreterversammlungen sinngemäß gelten. Ferner haben die Vertreter einer Vertreterversammlung immer ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist das wichtigste Mitverwaltungsrecht eines Mitglieds. Durch die Stimmabgabe können die Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Durch die Satzung kann das Stimmrecht nicht grundlos eingeschränkt werden. Lediglich in den Fällen des § 34 BGB ist der Vertreter vom Stimmrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss vom Stimmrecht gilt für Verträge mit ihm selbst, einseitige Rechtsgeschäfte oder die Beschlussfassung über eine Inanspruchnahme des Mitglieds. Aus § 34 BGB kann nicht der allgemeine Grundsatz abgeleitet werden, dass jeder Interessenwiderstreit zum Verlust des Stimmrechts führt. Trotz des Verstoßes bleibt der Beschluss wirksam, wenn die ungültige Stimme nachweisbar ohne Einfluss auf das Abstimmungsergebnis war. Unbedenklich ist daher auch das Mitbestimmen bei der eigenen Wahl (Palandt, 70. Auflage, § 34 BGB, Rz. 2). Im Vereinsrecht sind keine weiteren Fallgestaltungen vorgesehen, in denen das Stimmrecht eines Vertreters bzw. Mitglieds ausgeschlossen werden soll. Somit würde die vorgesehene Regelung gravierend in das Vereinsrecht eingreifen!

Des Weiteren ist die in § 26 Absatz 3 StBerG-E enthaltene Formulierung „Interessenkollision“ unbestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung berühren in einer Vielzahl von Fällen die Interessen von Beratungsstellenleitern. Schon bei der Wahl des Vorstands kann eine Interessenkollision nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Für die in der Gesetzesbegründung genannte Abstimmung über die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist festzustellen, dass diese die Interessen der übrigen Mitglieder (die keine Beratungsstellenleiter sind) in gleicher Weise tangiert, weil durch die Beitragserhöhung ihre Belange unmittelbar betroffen sind. Somit würde diese Regelung dazu führen, dass die Mitgliedervertreter als Sachwalter der Mitgliederinteressen über bestimmte Belange wie der Erhöhung des Mitgliedbeitrags gar nicht oder nicht ausgewogen entscheiden dürften und dadurch die Mitgliederinteressen über einen längeren Zeitraum nicht wahrgenommen werden könnten.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bereits durch die Größe und Zusammensetzung der Vertretersammlung ausreichend gewahrt bleibt, dass einzelne Mitgliedervertreter einen zu fassen Beschluss durch die Abgabe ihrer Stimme nicht maßgeblich beeinflussen können.

Fazit: Die vorgesehenen Neuregelungen stellen einen unzulässigen Eingriff in die Vereinsautonomie eines Lohnsteuerhilfevereins dar. Mit der im Gesetzentwurf gewählten Formulierung wird jedem Mitglied die Möglichkeit eröffnet, mit der schlichten und unbewiesenen Behauptung, bei einem Vertreter läge eine Interessenkollision vor, Beschlussfassungen der Vertreterversammlung anzugreifen und den Verein durch jahrelange Rechtsstreitigkeiten de facto lahmzulegen. Dies führt unmittelbar zu einer nicht unerheblichen Beschränkung der Handlungsfähigkeit eines Vereins, die unbedingt zu vermeiden ist. **Wir halten eine Streichung der Regelung in § 26 Absatz 3 StBerG-E für zwingend erforderlich.**

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.